

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat aufgrund Artikel 64 Absatz 2 der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz über die Errichtung der Kirchenkreise Hersfeld-Rotenburg, Hofgeismar-Wolfhagen, Kinzigtal, Schwalm-Eder und Werra-Meißner

Vom 11. Mai 2019

Artikel 1

Kirchengesetz über die Vereinigung der Kirchenkreise Hersfeld und Rotenburg

§ 1

Die Kirchenkreise Hersfeld und Rotenburg werden zum Kirchenkreis Hersfeld-Rotenburg vereinigt. Der Kirchenkreis Hersfeld-Rotenburg ist Rechtsnachfolger der bisherigen Kirchenkreise Hersfeld und Rotenburg.

§ 2

Für den Kirchenkreis Hersfeld-Rotenburg sind alsbald, spätestens bis zum 31. März 2020, eine Kreissynode und ein Kirchenkreisvorstand zu bilden. Bis zu ihrer Konstituierung werden ihre Aufgaben von den vereinigten Kreissynoden und den vereinigten Kirchenkreisvorständen der bisherigen Kirchenkreise Hersfeld und Rotenburg wahrgenommen.

§ 3

(1) Die erste Kreissynode des Kirchenkreises Hersfeld-Rotenburg setzt sich zusammen aus:

1. den Dekaninnen und Dekanen des Kirchenkreises,
2. Laienmitgliedern und geistlichen Mitgliedern, die nach Maßgabe von Absätzen 2 bis 4 gewählt werden,
3. der Diakoniefarrerin oder dem Diakoniefarrer im Kirchenkreis,
4. zwei weiteren Pfarrerinnen oder Pfarrern, die von den Kirchenkreispfarrerinnen und -pfarrern sowie den landeskirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrern der Pfarrkonferenzen der Kirchenkreise Hersfeld und Rotenburg nach Maßgabe von Absatz 5 gewählt werden,
5. den gewählten und berufenen Mitgliedern der Landessynode, die im Kirchenkreis ihren Wohnsitz haben, und
6. mindestens acht und höchstens zwölf Mitgliedern, die die vereinigten Kirchenkreisvorstände der Kirchenkreise Hersfeld und Rotenburg aus den Kirchenkreisen berufen.

(2) Die Anzahl der nach Absatz 1 Ziffer 2 zu wählenden Mitglieder der Kreissynode wird ermittelt, in dem die Summe der Gemeindegliederzahlen der Kirchenkreise Hersfeld und Rotenburg mit dem Faktor 0,0015 multipliziert wird; ergibt sich als Wert des Produktes keine ganze und durch 3 teilbare Zahl, so ist der Wert auf die nächste durch 3 teilbare ganze Zahl aufzurunden. Von dieser Anzahl sind ein Drittel als geistliche Mitglieder und zwei Drittel als Laienmitglieder zu wählen.

(3) Die Laienmitglieder werden von den Kirchenvorständen – in Kirchspielen von den vereinigten Kirchenvorständen – gewählt. Die Anzahl der in den einzelnen Kirchengemeinden und Kirchspielen zu wählenden Laienmitglieder wird ermittelt, in dem zunächst jeweils die Gemeindegliederzahl der Kirchengemeinde oder des Kirchspiels durch die Summe der Gemeindegliederzahlen der Kirchenkreise Hersfeld und Rotenburg geteilt wird und der Wert dieses Quotienten mit der Anzahl der Laienmitglieder nach Absatz 2 Satz 2 multipliziert wird; ergibt sich beim Wert des Produktes eine Dezimalzahl, so wird diese auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Verbleibt nach diesem Verfahren ein Rest an Mandaten für Laienmitglieder, wird dieser an die Kirchengemeinden und Kirchspiele nach der Reihenfolge der abnehmenden Größe der Nachkommastellen der Dezimalzahlen verteilt, bis die Gesamtzahl der Laienmitglieder der Kreissynode nach Absatz 2 Satz 2 erreicht ist.

(4) Die geistlichen Mitglieder nach Absatz 1 Ziffer 2 müssen Pfarrerinnen oder Pfarrer im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a der Grundordnung sein. Sie werden von den Pfarrerinnen und Pfarrern in den einzelnen Kooperationsräumen der Kirchenkreise Hersfeld und Rotenburg aus ihrer Mitte jeweils auf einer vom dienstältesten Mitglied einberufenen und geleiteten Sitzung gewählt. Für die Ermittlung der Anzahl der in den einzelnen Kooperationsräumen zu wählenden geistlichen Mitglieder gilt Absatz 3 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Kirchenkreispfarrerinnen und -pfarrer sowie die landeskirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrer der Pfarrkonferenzen der Kirchenkreise Hersfeld und Rotenburg wählen jeweils aus ihrer Mitte ein Mitglied in die Kreissynode; zu den Wahlsitzungen lädt jeweils die Dekanin oder der Dekan ein und leitet sie.

(6) Für jedes Laienmitglied nach Absatz 1 Ziffer 2 ist eine Stellvertretung zu wählen, für jedes Mitglied nach Absatz 1 Ziffer 6 zu berufen. Für jedes geistliche Mitglied nach Absatz 1 Ziffern 2 und 4 ist eine Stellvertretung zu wählen, soweit die Anzahl der wählbaren Personen dies ermöglicht; ist nur eine Person wählbar, so ist sie die Stellvertretung.

(7) Stichtag für die bei den Berechnungen zu Grunde zu legenden Gemeindegliederzahlen ist der 31. Dezember 2018.

(8) Die Wahlen und Berufungen nach Absatz 1 Ziffern 2, 4 und 6 sind bis zum 31. Dezember 2019 durchzuführen.

§ 4

Für die laufende Amtszeit der Landessynode gelten die von den Kreissynoden der bisherigen Kirchenkreise Hersfeld und Rotenburg in die Landessynode entsandten

Mitglieder und deren Stellvertretungen als vom Kirchenkreis Hersfeld-Rotenburg entsandte Mitglieder und Stellvertretungen.

§ 5

Die Pfarrstellenpläne der Kirchenkreise Hersfeld und Rotenburg gelten als gemeinsamer Pfarrstellenplan des Kirchenkreises Hersfeld-Rotenburg, sofern nicht die beiden Kirchenkreise aufgrund einer Kooperationsvereinbarung nach § 10 des Pfarrstellenbudgetgesetzes bereits einen gemeinsamen Pfarrstellenplan aufgestellt haben.

§ 6

(1) Der „Zweckverband über das Kirchenkreisamt für die Kirchenkreise Hersfeld und Rotenburg“ und der „Zweckverband für das Regionale Diakonische Werk Hersfeld und Rotenburg“ sind mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes aufgelöst. Das Kirchenkreisamt und das Regionale Diakonische Werk werden als Einrichtungen des Kirchenkreises Hersfeld-Rotenburg weitergeführt.

(2) Die Arbeitsverhältnisse des „Zweckverbandes über das Kirchenkreisamt für die Kirchenkreise Hersfeld und Rotenburg“ und des „Zweckverbandes für das Regionale Diakonische Werk Hersfeld und Rotenburg“ gehen auf den Kirchenkreis Hersfeld-Rotenburg über.

(3) Das nachfolgend aufgeführte Grundvermögen, als dessen Eigentümer der „Zweckverband für Diakonie in den Kirchenkreisen Hersfeld und Rotenburg, Bad Hersfeld“ grundbuchlich eingetragen ist, geht auf den „Kirchenkreis Hersfeld-Rotenburg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Rotenburg	7037	Rotenburg	7	252/9	0,0104

(4) Das nachfolgend aufgeführte Grundvermögen, als dessen Eigentümer „Diakonisches Werk, Zweckverband für Diakonie in den Kirchenkreisen Hersfeld und Rotenburg in Bad Hersfeld“ grundbuchlich eingetragen ist, geht auf den „Kirchenkreis Hersfeld-Rotenburg“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Bad Hersfeld	11647	Bad Hersfeld	43	585/1	0,0266
Bad Hersfeld	11647	Bad Hersfeld	43	581/1	0,0029

Artikel 2

Kirchengesetz über die Vereinigung der Kirchenkreise Hofgeismar und Wolfhagen

§ 1

(1) Die Kirchenkreise Hofgeismar und Wolfhagen werden zum Kirchenkreis Hofgeismar-Wolfhagen vereinigt. Der Kirchenkreis Hofgeismar-Wolfhagen ist Rechtsnachfolger der bisherigen Kirchenkreise Hofgeismar und Wolfhagen.

(2) Das nachfolgend aufgeführte Grundvermögen, als dessen Eigentümer der „Evangelischer Kirchenkreis Hofgeismar, Hofgeismar“ grundbuchlich eingetragen ist, geht auf den „Kirchenkreis Hofgeismar-Wolfhagen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hofgeismar	7236	Hofgeismar	12	257/131	0,0003
Hofgeismar	7236	Hofgeismar	12	255/78	0,0233
Hofgeismar	7236	Hofgeismar	12	299/79	0,1423
Hofgeismar	7236	Hofgeismar	12	256/80	0,0009

§ 2

Für den Kirchenkreis Hofgeismar-Wolfhagen sind alsbald, spätestens bis zum 31. März 2020, eine Kreissynode und ein Kirchenkreisvorstand zu bilden. Bis zu ihrer Konstituierung werden ihre Aufgaben von den vereinigten Kreissynoden und den vereinigten Kirchenkreisvorständen der bisherigen Kirchenkreise Hofgeismar und Wolfhagen wahrgenommen.

§ 3

(1) Die erste Kreissynode des Kirchenkreises Hofgeismar-Wolfhagen setzt sich zusammen aus:

1. der Dekanin oder dem Dekan des Kirchenkreises,
2. den von den Kirchenvorständen nach Maßgabe von Absatz 2 zu wählenden Laienmitgliedern,
3. den Pfarrerinnen und Pfarrern, die ein Gemeindepfarramt verwalten und nach Maßgabe von Absatz 3 gewählt werden,
4. vier weiteren Pfarrerinnen oder Pfarrern, die von den Kirchenkreispfarrerinnen und -pfarrern sowie den landeskirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrern der Pfarrkonferenzen der Kirchenkreise Hofgeismar und Wolfhagen nach Maßgabe von Absatz 4 gewählt werden,

5. den gewählten und berufenen Mitgliedern der Landessynode, die im Kirchenkreis ihren Wohnsitz haben, und
6. mindestens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern, die die vereinigten Kirchenkreisvorstände der Kirchenkreise Hofgeismar und Wolfhagen aus den Kirchenkreisen berufen.

(2) Die Kirchengremien – bei den Kirchspielen die vereinigten Kirchengremien – wählen jeweils mindestens ein Laienmitglied in die Kreissynode. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder berechnet sich wie folgt:

1. für die ersten 1000 Mitglieder: ein Laienmitglied
2. für jede weitere vollendete 1000 Mitglieder: je ein weiteres Laienmitglied.

(3) Die geistlichen Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Ziffer 3 müssen Pfarrerinnen oder Pfarrer im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a der Grundordnung sein. Sie werden von den Pfarrerinnen und Pfarrern, die innerhalb eines Kooperationsraumes der Kirchenkreise Hofgeismar und Wolfhagen ein Gemeindepfarramt verwalten, in den einzelnen Kooperationsräumen aus ihrer Mitte auf einer vom dienstältesten Mitglied einberufenen und geleiteten Sitzung gewählt. Für jeweils vollendete 2000 Gemeindeglieder eines Kooperationsraumes ist ein geistliches Mitglied in die Kreissynode zu wählen; in jedem Kooperationsraum ist mindestens ein geistliches Mitglied zu wählen.

(4) Die Kirchenkreispfarrerinnen und -pfarrer sowie die landeskirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrer der Pfarrkonferenzen der Kirchenkreise Hofgeismar und Wolfhagen wählen jeweils aus ihrer Mitte zwei Mitglieder in die Kreissynode; zu den Wahlsitzungen lädt jeweils die Dekanin oder der Dekan ein und leitet sie.

(5) Für jedes Laienmitglied nach Absatz 1 Ziffer 2 ist eine Stellvertretung zu wählen, für jedes Mitglied nach Absatz 1 Ziffer 6 zu berufen. Für die Pfarrerinnen und Pfarrer nach Absatz 1 Ziffern 3 und 4 sind Stellvertretungen zu wählen; ist nur eine Person wählbar, so ist sie die Stellvertretung.

(6) Stichtag für die bei den Berechnungen zu Grunde zu legenden Gemeindegliederzahlen ist der 31. Dezember 2018.

(7) Die Wahlen und Berufungen nach Absatz 1 Ziffern 2, 3, 4 und 6 sind bis zum 31. Dezember 2019 durchzuführen.

§ 4

Für die laufende Amtszeit der Landessynode gelten die von den Kreissynoden der bisherigen Kirchenkreise Hofgeismar und Wolfhagen in die Landessynode entsandten Mitglieder und deren Stellvertretungen als vom Kirchenkreis Hofgeismar-Wolfhagen entsandte Mitglieder und Stellvertretungen.

§ 5

Die Pfarrstellenpläne der Kirchenkreise Hofgeismar und Wolfhagen gelten für die Geltungsdauer dieser Pläne als gemeinsamer Pfarrstellenplan des Kirchenkreises Hofgeismar-Wolfhagen, sofern nicht die beiden Kirchenkreise aufgrund einer Kooperationsvereinbarung nach § 10 des Pfarrstellenbudgetgesetzes bereits einen gemeinsamen Pfarrstellenplan aufgestellt haben.

§ 6

(1) Der „Zweckverband über das Kirchenkreisamt für die Kirchenkreise Hofgeismar und Wolfhagen“ ist mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes aufgelöst. Das Kirchenkreisamt wird als Einrichtung des Kirchenkreises Hofgeismar-Wolfhagen fortgeführt.

(2) Die Arbeitsverhältnisse des „Zweckverbandes über das Kirchenkreisamt für die Kirchenkreise Hofgeismar und Wolfhagen“ gehen auf den Kirchenkreis Hofgeismar-Wolfhagen über.

Artikel 3

Kirchengesetz über die Vereinigung der Kirchenkreise Gelnhausen und Schlüchtern

§ 1

Die Kirchenkreise Gelnhausen und Schlüchtern werden zum Kirchenkreis Kinzigtal vereinigt. Der Kirchenkreis Kinzigtal ist Rechtsnachfolger der bisherigen Kirchenkreise Gelnhausen und Schlüchtern.

§ 2

Für den Kirchenkreis Kinzigtal sind alsbald, spätestens bis zum 31. März 2020, eine Kreissynode und ein Kirchenkreisvorstand zu bilden. Bis zu ihrer Konstituierung werden ihre Aufgaben von den vereinigten Kreissynoden und den vereinigten Kirchenkreisvorständen der bisherigen Kirchenkreise Gelnhausen und Schlüchtern wahrgenommen.

§ 3

(1) Die erste Kreissynode des Kirchenkreises Kinzigtal setzt sich zusammen aus:

1. der Dekanin oder dem Dekan des Kirchenkreises,
2. den von den Kirchenvorständen nach Absatz 2 zu wählenden Laienmitgliedern,
3. Pfarrerinnen und Pfarrern, die innerhalb des Kirchenkreises ein Gemeindepfarramt verwalten, nach Maßgabe von Absatz 3,
4. der Diakoniefarrerin oder dem Diakoniefarrer im Kirchenkreis,

5. zwei weiteren Pfarrerinnen oder Pfarrern, die von den Kirchenkreispfarrerinnen und -pfarrern sowie den landeskirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrern der Pfarrkonferenzen der Kirchenkreise Gelnhausen und Schlüchtern nach Maßgabe von Absatz 4 gewählt werden,
6. den gewählten und berufenen Mitgliedern der Landessynode, die im Kirchenkreis ihren Wohnsitz haben, und
7. sechs Mitgliedern, die von den vereinigten Kirchenkreisvorständen der Kirchenkreise Gelnhausen und Schlüchtern aus den Kirchenkreisen berufen werden.

(2) Die Kirchenvorstände – bei Kirchspielen die vereinigten Kirchenvorstände – wählen pro angefangene 800 Gemeindeglieder jeweils ein Laienmitglied in die Kreissynode.

(3) Die Kirchenvorstände – bei Kirchspielen die vereinigten Kirchenvorstände – wählen in die Kreissynode jeweils eine Pfarrerin oder einen Pfarrer. In Kirchengemeinden oder Kirchspielen mit mehr als 4.000 Gemeindegliedern wählen die Kirchenvorstände – bei Kirchspielen die vereinigten Kirchenvorstände – eine weitere Pfarrerin oder einen weiteren Pfarrer in die Kreissynode.

(4) Die Kirchenkreispfarrerinnen und -pfarrer sowie die landeskirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrer der Pfarrkonferenzen der Kirchenkreise Gelnhausen und Schlüchtern wählen jeweils aus ihrer Mitte ein Mitglied in die Kreissynode; zu den Wahlsitzungen lädt jeweils die Dekanin oder der Dekan ein und leitet sie.

(5) Für jedes Mitglied nach Absatz 1 Ziffern 2, 3 und 5 ist eine Stellvertretung zu wählen, soweit die Anzahl der wählbaren Personen dies ermöglicht. Ist nur eine Person wählbar, so ist sie die Stellvertretung. Für jedes Mitglied nach Absatz 1 Ziffer 7 ist eine Stellvertretung zu berufen.

(6) Stichtag für die bei den Berechnungen zu Grunde zu legenden Gemeindegliederzahlen ist der 31. Dezember 2018.

(7) Die Wahlen und Berufungen nach Absatz 1 Ziffern 2, 3, 5 und 7 sind bis zum 31. Dezember 2019 durchzuführen.

§ 4

Für die laufende Amtszeit der Landessynode gelten die von den Kreissynoden der bisherigen Kirchenkreise Gelnhausen und Schlüchtern in die Landessynode entsandten Mitglieder und deren Stellvertretungen als vom Kirchenkreis Kinzigtal entsandte Mitglieder und Stellvertretungen.

§ 5

Die Pfarrstellenpläne der Kirchenkreise Gelnhausen und Schlüchtern gelten als gemeinsamer Pfarrstellenplan des Kirchenkreises Kinzigtal, sofern nicht die beiden Kirchenkreise aufgrund einer Kooperationsvereinbarung nach § 10 des Pfarrstellenbudgetgesetzes bereits einen gemeinsamen Pfarrstellenplan aufgestellt haben.

Artikel 4

Kirchengesetz über die Vereinigung der Kirchenkreise Fritzlar-Homberg, Melsungen und Ziegenhain

§ 1

(1) Die Kirchenkreise Fritzlar-Homberg, Melsungen und Ziegenhain werden zum Kirchenkreis Schwalm-Eder vereinigt. Der Kirchenkreis Schwalm-Eder ist Rechtsnachfolger der bisherigen Kirchenkreise Fritzlar-Homberg, Melsungen und Ziegenhain.

(2) Das nachfolgend aufgeführte Grundvermögen, als dessen Eigentümer der „Kirchenkreis Fritzlar-Homberg“ grundbuchlich eingetragen ist, geht auf den „Kirchenkreis Schwalm-Eder“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Homberg	3670	Homberg	18	32/14	0,3639
Homberg	3670	Homberg	18	32/15	0,0278
Homberg	3670	Homberg	18	32/16	0,0374
Homberg	3670	Homberg	18	32/17	0,0328
Homberg	3670	Homberg	18	32/18	0,0348

(3) Der Miteigentumsanteil von 1/6 an dem nachfolgend aufgeführten Grundvermögen, als dessen Miteigentümer der „Evangelischer Kirchenkreis Melsungen, Kirchstraße 8, 34212 Melsungen“ grundbuchlich eingetragen ist, geht auf den „Kirchenkreis Schwalm-Eder“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Melsungen	6749	Melsungen	6	3/1	0,1948

§ 2

Für den Kirchenkreis Schwalm-Eder sind alsbald, spätestens bis zum 31. März 2020, eine Kreissynode und ein Kirchenkreisvorstand zu bilden. Bis zu ihrer Konstituierung werden ihre Aufgaben von den vereinigten Kreissynoden und den vereinigten Kirchenkreisvorständen der bisherigen drei Kirchenkreise wahrgenommen.

§ 3

(1) Die erste Kreissynode des Kirchenkreises Schwalm-Eder setzt sich zusammen aus:

1. den Dekaninnen und Dekanen des Kirchenkreises,

2. Laienmitgliedern und geistlichen Mitgliedern, die nach Maßgabe von Absätzen 2 und 3 gewählt werden,
3. den gewählten und berufenen Mitgliedern der Landessynode, die im Kirchenkreis ihren Wohnsitz haben, und
4. mindestens sechs und höchstens 15 Mitgliedern, die die vereinigten Kirchenkreisvorstände der Kirchenkreise Fritzlar-Homburg, Melsungen und Ziegenhain aus den Kirchenkreisen berufen.

(2) Die Kirchenvorstände – bei Kirchspielen die vereinigten Kirchenvorstände – in den Kirchenkreisen Fritzlar-Homburg, Melsungen und Ziegenhain wählen in die Kreissynode je angefangene 2000 Gemeindeglieder ihrer Kirchengemeinde oder ihres Kirchspiels ein Laienmitglied.

(3) Die Pfarrerinnen und Pfarrer wählen aus ihrer Mitte auf den Pfarrkonferenzen der Kirchenkreise Fritzlar-Homburg, Melsungen und Ziegenhain die geistlichen Mitglieder. Die Anzahl der in den einzelnen Pfarrkonferenzen zu wählenden geistlichen Mitglieder wird ermittelt, indem jeweils die Gemeindegliederzahl des Kirchenkreises durch die Summe der Gemeindegliederzahlen aller drei Kirchenkreise geteilt wird und der Wert dieses Quotienten mit der Hälfte der Gesamtzahl der nach Absatz 2 zu wählenden Laienmitglieder multipliziert wird; ergibt sich beim Wert des Produktes eine Dezimalzahl, so wird diese auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

(4) Für jedes Mitglied nach Absatz 1 Ziffer 2 ist eine Stellvertretung zu wählen, für jedes Mitglied nach Absatz 1 Ziffer 4 zu berufen. Ist nur eine Person wählbar, so ist sie die Stellvertretung.

(5) Stichtag für die bei den Berechnungen zugrunde zu legenden Gemeindegliederzahlen ist der 31. Dezember 2018.

(6) Die Wahlen und Berufungen nach Absatz 1 Ziffern 2 und 4 sind bis zum 31. Dezember 2019 durchzuführen.

§ 4

Für die laufende Amtszeit der Landessynode gelten die von den Kreissynoden der bisherigen Kirchenkreise Fritzlar-Homburg, Melsungen und Ziegenhain in die Landessynode entsandten Mitglieder und deren Stellvertretungen als vom Kirchenkreis Schwalm-Eder entsandte Mitglieder und Stellvertretungen.

§ 5

Die Pfarrstellenpläne der Kirchenkreise Fritzlar-Homburg, Melsungen und Ziegenhain gelten als gemeinsamer Pfarrstellenplan des Kirchenkreises Schwalm-Eder, sofern nicht die drei Kirchenkreise aufgrund einer Kooperationsvereinbarung nach § 10 des Pfarrstellenbudgetgesetzes bereits einen gemeinsamen Pfarrstellenplan aufgestellt haben.

Artikel 5

Kirchengesetz über die Vereinigung der Kirchenkreise Eschwege und Witzenhausen

§ 1

Die Kirchenkreise Eschwege und Witzenhausen werden zum Kirchenkreis Werra-Meißner vereinigt. Der Kirchenkreis Werra-Meißner ist Rechtsnachfolger der bisherigen Kirchenkreise Eschwege und Witzenhausen.

§ 2

Für den Kirchenkreis Werra-Meißner sind alsbald, spätestens bis zum 31. März 2020, eine Kreissynode und ein Kirchenkreisvorstand zu bilden. Bis zu ihrer Konstituierung werden ihre Aufgaben von den vereinigten Kreissynoden und den vereinigten Kirchenkreisvorständen der bisherigen Kirchenkreise Eschwege und Witzenhausen wahrgenommen.

§ 3

(1) Die erste Kreissynode des Kirchenkreises Werra-Meißner setzt sich zusammen aus:

1. der Dekanin oder dem Dekan des Kirchenkreises,
2. Laienmitgliedern, die nach Maßgabe von Absatz 2 gewählt werden,
3. Pfarrerinnen und Pfarrer, die ein Gemeindepfarramt verwalten und nach Maßgabe von Absatz 3 gewählt werden,
4. der Diakoniefarrerin oder dem Diakoniefarrer,
5. zwei weiteren Pfarrerinnen oder Pfarrern, die von den Kirchenkreispfarrerinnen und -pfarrern sowie den landeskirchlichen Pfarrerinnen oder Pfarrern der Pfarrkonferenzen der Kirchenkreise Eschwege und Witzenhausen nach Maßgabe von Absatz 4 gewählt werden,
6. den gewählten und berufenen Mitgliedern der Landessynode, die im Kirchenkreis ihren Wohnsitz haben, und
7. mindestens zehn und höchstens 18 Mitgliedern, die die vereinigten Kirchenkreisvorstände der Kirchenkreise Eschwege und Witzenhausen aus den Kirchenkreisen berufen.

(2) Die Laienmitglieder werden von den Kirchenvorständen gewählt, bei Kirchspielen von den vereinigten Kirchenvorständen. Die Anzahl der zu wählenden Laienmitglieder bestimmt sich nach der Gemeindegliederzahl in dem Kooperationsraum, dem die Kirchengemeinde oder das Kirchspiel angehört: Je vollendete 1.000 Gemeindeglieder des Kooperationsraumes wird ein Laienmitglied gewählt; in jedem Kirchspiel und in jeder Kirchengemeinde, die keinem Kirchspiel angehört, wird mindestens ein Laienmitglied gewählt. Kirchspiele oder Kirchengemeinden, die keinem Kirchspiel angehören, mit mehr als 1.000 Gemeindegliedern wählen je vollendete 1.000 Gemeinde-

glieder ein weiteres Laienmitglied. Verbleibt nach diesem Verfahren ein Rest an Mandaten für Laienmitglieder in dem Kooperationsraum, werden die weiteren Laienmitglieder von den Kirchenvorständen in den Kirchengemeinden oder Kirchspielen gewählt, deren Gemeindegliederzahl am nächsten an der Vollendung weiterer Tausend Gemeindeglieder liegt.

(3) Die geistlichen Mitglieder müssen Pfarrerinnen oder Pfarrer im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a der Grundordnung sein und werden in den einzelnen Kooperationsräumen der Kirchenkreise Eschwege und Witzenhausen gewählt. Sie werden von den Pfarrerinnen und Pfarrern, die innerhalb des Kooperationsraumes ein Gemeindepfarramt verwalten, aus ihrer Mitte auf einer vom dienstältesten Mitglied einberufenen und geleiteten Sitzung gewählt. Für jeweils vollendete 2.000 Gemeindeglieder eines Kooperationsraumes ist ein geistliches Mitglied in die Kreissynode zu wählen; in jedem Kooperationsraum sind mindestens zwei geistliche Mitglieder zu wählen.

(4) Die Kirchenkreispfarrerinnen und -pfarrer sowie die landeskirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrer der Pfarrkonferenzen der Kirchenkreise Eschwege und Witzenhausen wählen jeweils aus ihrer Mitte ein Mitglied in die Kreissynode; zu den Wahlsitzungen lädt jeweils die Dekanin oder der Dekan ein und leitet sie.

(5) Für jedes Laienmitglied nach Absatz 1 Ziffer 2 ist eine Stellvertretung zu wählen, für jedes Mitglied nach Absatz 1 Ziffer 7 zu berufen. Für jedes geistliche Mitglied nach Absatz 1 Ziffern 3 und 5 ist eine Stellvertretung zu wählen, soweit die Anzahl der wählbaren Personen dies ermöglicht; ist nur eine Person wählbar, so ist sie die Stellvertretung.

(6) Stichtag für die den Berechnungen zugrunde zu legenden Gemeindegliederzahlen ist der 31. Dezember 2018.

(7) Die Wahlen und Berufungen nach Absatz 1 Ziffern 2, 3, 5 und 7 sind bis zum 31. Dezember 2019 durchzuführen.

§ 4

Für die laufende Amtszeit der Landessynode gelten die von den Kreissynoden der bisherigen Kirchenkreise Eschwege und Witzenhausen in die Landessynode entsandten Mitglieder und deren Stellvertretungen als vom Kirchenkreis Werra-Meißner entsandte Mitglieder und Stellvertretungen.

§ 5

Die Pfarrstellenpläne der Kirchenkreise Eschwege und Witzenhausen gelten als gemeinsamer Pfarrstellenplan des Kirchenkreises Werra-Meißner, sofern nicht die beiden Kirchenkreise aufgrund einer Kooperationsvereinbarung nach § 10 des Pfarrstellenbudgetgesetzes bereits einen gemeinsamen Pfarrstellenplan aufgestellt haben.

§ 6

(1) Der „Zweckverband über das Kirchenkreisamt für die Kirchenkreise Eschwege und Witzenhausen“ und der „Zweckverband für das regionale Diakonische Werk Werra Meißner“ sind mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes aufgelöst. Das Kirchenkreisamt und das regionale Diakonische Werk werden als Einrichtungen des Kirchenkreises Werra-Meißner weitergeführt.

(2) Die Arbeitsverhältnisse des „Zweckverbandes über das Kirchenkreisamt für die Kirchenkreise Eschwege und Witzenhausen“ und des „Zweckverbandes für das regionale Diakonische Werk Werra Meißner“ gehen auf den Kirchenkreis Werra-Meißner über.

(3) Das nachfolgend aufgeführte Grundvermögen, als dessen Eigentümer der „Zweckverband Diakonisches Werk Eschwege - Witzenhausen, Eschwege, An den Anlagen 14a“ grundbuchlich eingetragen ist, geht auf den „Kirchenkreis Werra-Meißner“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Eschwege	12377	Eschwege	3	89/14	0,0935

Artikel 6

Änderung des Kirchengesetzes über die Zahl und Abgrenzung der Sprengel

Das Kirchengesetz über die Zahl und Abgrenzung der Sprengel vom 4. Dezember 1975 (KABl. 1976 S. 1), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz über die Neuordnung der Sprengel in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 27. April 2018 (KABl. S. 93), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Gebiet der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wird in drei Sprengel mit folgenden Kirchenkreisen eingeteilt:

Hanau-Hersfeld: Kirchenkreise Fulda, Hanau, Hersfeld-Rotenburg, Kinzigtal und Schmalkalden.

Kassel: Kirchenkreis Hofgeismar-Wolfhagen, Stadtkirchenkreis Kassel, Kirchenkreise Kaufungen und Werra-Meißner.

Marburg: Kirchenkreise Eder, Kirchhain, Marburg, Schwalm-Eder und Twiste-Eisenberg.“

Artikel 7

Änderung des Kirchengesetzes über Pfarrstellen für Pröpste, Pröpstinnen, Dekane und Dekaninnen

Das Kirchengesetz über Pfarrstellen für Pröpste, Pröpstinnen, Dekane und Dekaninnen vom 27. Februar 1964 (KABl. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Kirchengesetzes zur Einführung von Pfarrstellenbudgets in den Kirchenkreisen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 25. April 2017 (KABl. S. 65), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Pfarrstellen nach § 1 sind Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen zuzuordnen.“

2. In § 4 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Sie gehören der Kreissynode des Kirchenkreises an, in dem ihre Pfarrstelle einer Kirchengemeinde zugeordnet ist.“

Artikel 8

Änderung der Verordnung über die Festlegung von Pfarrstellen für Pröpstinnen und Pröpste

Die Verordnung über die Festlegung von Pfarrstellen für Pröpstinnen und Pröpste vom 30. Mai 1967 (KABl. S. 44), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes über die Neuordnung der Sprengel in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 27. April 2018 (KABl. S. 93), wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Pfarrstellen für Pröpstinnen und Pröpste werden folgenden Kirchengemeinden zugeordnet:

Hanau-Hersfeld: Evangelische Stadtkirchengemeinde Hanau,

Kassel: Evangelische Kirchengemeinde Kassel-Mitte,

Marburg: Evangelische Kirchengemeinde Marburg-Elisabethkirche.“

Artikel 9

Änderung der Verordnung über die Festlegung von Dekanstellen

Die Verordnung über die Festlegung von Dekanstellen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2014 (KABl. S. 30), zuletzt geändert durch die Achte Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 6), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält die Überschrift:
„Verordnung über die Festlegung von Pfarrstellen für Dekaninnen und Dekane“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Pfarrstellen für Dekaninnen und Dekane werden folgenden Kirchengemeinden zugeordnet:

1. Kirchenkreis Eder: Kirchengemeinde Frankenberg
2. Kirchenkreis Fulda: Kirchengemeinde der Christuskirche zu Fulda
3. Kirchenkreis Hanau: Stadtkirchengemeinde Hanau
4. Kirchenkreis Hersfeld-Rotenburg: Kirchengemeinde der Stadtkirche und Johanneskirche zu Bad Hersfeld sowie Kirchengemeinde Rotenburg an der Fulda
5. Kirchenkreis Hofgeismar-Wolfhagen: Stadtkirchengemeinde Hofgeismar
6. Stadtkirchenkreis Kassel: Kirchengemeinde Kassel-Mitte und Hoffnungskirchengemeinde Kassel
7. Kirchenkreis Kaufungen: Kirchengemeinde Oberkaufungen
8. Kirchenkreis Kinzigtal: Kirchengemeinde Gelnhausen
9. Kirchenkreis Kirchhain: Kirchengemeinde Cölbe
10. Kirchenkreis Marburg: Kirchengemeinde der Lutherischen Pfarrkirche zu Marburg
11. Kirchenkreis Schmalkalden: Kirchengemeinde Schmalkalden
12. Kirchenkreis Schwalm-Eder: Kirchengemeinde Fritzlar, Kirchengemeinde Melsungen und Kirchengemeinde Ziegenhain
13. Kirchenkreis Twiste-Eisenberg: Stadtkirchengemeinde Korbach
14. Kirchenkreis Werra-Meißner: Stadtkirchengemeinde Eschwege.

Artikel 10 Inkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt in den Artikeln 1 bis 5 jeweils § 3 am Tage nach der Bekanntmachung dieses Kirchengesetzes in Kraft.

**Präses der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**



Kirchenrat Dr. Thomas Dittmann